

Information

Januar 2019

Was müssen Sie als Teilnehmer/Gruppe eines Faschingsumzugs im Landkreis Unterallgäu beachten?

1. Fahrzeuge bzw. Faschingswagen:

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen.
- An den Faschingsumzügen dürfen nur Faschingswagen teilnehmen, die
 - amtlich zugelassen sind oder
 - über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.
- Zusätzlich dürfen die Faschingswagen mit Aufbauten nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein.
- Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination:
 - Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m / 16,50 m (Kurvenlaufverhalten eingehalten)
 - Züge (LKW mit Anhänger oder Traktoren mit Anhänger): 18,00 m
- Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein.
- Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z.B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe § 3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung–FZV) ist eine Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 FZV erforderlich.
- Fahrzeuge (Faschingswagen),
 - die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen oder
 - die verändert wurden (insbesondere An- oder Aufbauten) oder
 - die oben genannten Maße überschreiten,dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit des Faschingswagens bestätigt wurde. Das

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Straßenverkehrsbehörde

Tel.: (0 82 61) 9 95 - 0

Fax: (0 82 61) 9 95 - 333

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde
@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

- Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden.
- Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren.
- Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25 km/h).
- Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
- Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer ist wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.
- Bei Faschingsumzügen, die am Sonntag stattfinden, gilt für LKW-Gespanne das Sonntagsfahrverbot. Ausnahmegenehmigungen für den Faschingsumzug sind rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen.
- Der Einsatz von Kraftfahrzeugen („Funfahrzeuge“), die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist nur zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO von der zuständigen Bezirksregierung vorliegt.

2. Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen:

- Die Umzugswagen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
- Für jedes Fahrzeug ist (neben dem Fahrer) eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, die insbesondere auf die Lastverteilung während der (Kurven)Fahrten zu achten hat.
- Angemessene Zeit vor und während des Umzuges ist es jedem Fahrzeugführer, den Aufsichts- und Begleitpersonen untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- Zur Vermeidung von Unfällen sollen bei einer Fahrzeuglänge von 4 Metern vier Begleitpersonen, bei jeden weiteren angefangenen 4 Metern zwei weitere Begleitpersonen während des Umzugs neben den Faschingswagen laufen, die nüchtern und eindeutig als Begleitperson erkennbar sein müssen. Die Begleitpersonen sollen die Zuschauer und Teilnehmer auf mögliche Gefahren aufmerksam machen.

3. Lautsprecher:

- Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen dürfen nur 1 Stunde vor dem Umzug, während des Umzugs und längstens 1 Stunde nach Umzugsende in Betrieb gesetzt werden (jedoch nicht während der An- bzw. Abfahrten) und dürfen eine Lautstärke von max. 95 dB nicht überschreiten.
- Vor, während und nach dem Umzug ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichen Maß zu halten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten.
- Ein Zusammenschließen von Musikanlagen verschiedener Faschingswagen ist nicht zulässig.

4. Sonstiges:

- Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, das Werfen von Süßigkeiten, Flaschen, Konfetti, Blumen, Rußpartikeln u. ä. während des Umzuges zu unterlassen. Es ist untersagt, von den Fahrzeugen herab Getränke jeglicher Art an Zuschauer und Teilnehmer zu verabreichen.
- Personen dürfen nur während des Umzuges, jedoch nicht während der An- und Abfahrten, auf den Faschingswägen befördert werden. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen.
- Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.
- Im Zuge der Faschingsumzüge sind die Straßenverkehrs-Ordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu beachten und der Jugendschutz ist zu gewährleisten.
- Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblatts verstoßen, können sowohl vom Veranstalter, als auch von der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.

Als Teilnehmer/Gruppe _____ am Faschingsumzug in

_____ habe ich von o.g. Auflagen Kenntnis genommen

und sichere deren Einhaltung zu.

Datum

Unterschrift

**Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)
für Straßenverkehrsangelegenheiten**

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu
vertreten durch Landrat Alex Eder
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Betrifft die Verarbeitungsverfahren/ Verarbeitungstätigkeit:

- Arbeitsstellen im Straßenraum
- Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung
- Bayerisches Straßen- und Wegerecht
- Großraum- und Schwerverkehr
- Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Werbeanlagen an Straßen
- Personenbeförderung: Taxen, Mietwagen und Ausflugsfahrten
- Fahrtenbuchauflagen

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

- Antragsbearbeitung
- Anhörverfahren mit den jeweils betroffenen Anhörstellen, beispielsweise Straßenbaulastträger, Polizei, Gemeinden, ÖPNV-Betriebe, sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buch. c DSGVO (die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt) und Art. 6 Abs. 1 Buch. e DSGVO (die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt), Art. 4 BayDSG i.V.m Straßenverkehrsgesetz (StVG, StVZO, StVO, Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (StVO).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Ihre Daten werden an interne Stellen weitergegeben, Weitergabe an Auftragsverarbeiter im Rahmen des Art. 28 DSGVO, eingesetzte Dienstleister. Sowie weitere öffentliche Stellen (z. B. Straßenbaulastträger, Gemeinden, Städte, Landkreise, weitere Bundesländer, Gerichte, Polizei), ÖPNV-Betriebe, Institutionen für Sicherheit und Ordnung (z. B. Leitstelle Rotes Kreuz, Feuerwehr, uws.).

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung in einem Drittland ist nicht vorgesehen.

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gemäß den Vorgaben des Einheitsaktenplans für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (in der Regel 10 Jahre), für Bankverbindungen löschen wir die Daten, nach Generierung des Ausgabensatzes.

8. Betroffenenrechte

Soweit wir von Ihnen personenbezogene Daten verarbeiten, stehen Ihnen als Betroffener nachfolgende Rechte zu:

- Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Wenn Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).
- Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon: 089/212672-0
Telefax: 089/212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/>

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Einwilligungen ist Art. 6 Abs. 1 Buch. a DSGVO.

10. Quelle der Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt bei der Betroffenen Person, jedoch können wir Daten aus anderen Quellen erheben (z. B. Daten, die wir durch andere öffentliche Stellen übermittelt bekommen).

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Für die Bearbeitung Ihres Anliegens sind Sie im Grunde verpflichtet, Ihre Daten anzuzeigen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i. V. m. Straßenverkehrsgesetz (§ 6 StVG)
- StVO, Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrsordnung (StVO), StVZO
- Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassen einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben